

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 26.07.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat die Stadt Friedrichshafen am 26.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Friedrichshafen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Friedrichshafen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Friedrichshafen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Friedrichshafen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder

c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- EUR bis 10.000,- EUR zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit deren Bearbeitung schon begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- EUR.

(6) Die Stadt Friedrichshafen kann Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Friedrichshafen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für die Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. November 2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.07.2010

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR
1.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung	
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.4	Anträge, je angefangene ¼ h Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	14,50 EUR
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angefangene ¼ h	14,50 EUR
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR
1.6	Auskünfte	
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist, je angefangene ¼ h	14,50 EUR
1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist, je angefangene ¼ h	14,50 EUR
1.8	Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme 14,50 EUR
1.9	Vervielfältigungen	
1.9.1	Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal	
1.9.1.1	Format bis DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 EUR 0,20 EUR
1.9.1.2	Format größer DIN A4 für die erste Seite	1,00 EUR

	für jede weitere Seite	0,40 EUR
1.9.2	Leistungsverzeichnisse	
1.9.2.1	Leistungsverzeichnisse, je Doppelexemplar zuzüglich Postversand	12,50 EUR bis 69,00 EUR
1.9.2.2	Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je Stück	6,50 EUR
2	LIEGENSCHAFTSWESEN (23.1)	
	GRUNDSTÜCKSV ERKEHR (23.1.1)	
	Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Erbbaurechten (23.1.1.01)	
2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB bei Grundstücksgeschäften im Wert	
2.1.1	bis 5.000 EUR	10,00 EUR
2.1.2	bis 50.000 EUR	20,00 EUR
2.1.3	bis 150.000 EUR	25,00 EUR
2.1.4	bis 500.000 EUR	35,00 EUR
2.1.5	über 500.000 EUR	65,00 EUR
3	UMWELTSCHUTZ (31.1)	
	NATURSCHUTZ (31.1.1)	
	Maßnahmen des Naturschutzrechts Baden-Württemberg (31.1.1.01)	
3.1 *	Anordnungen nach § 34 NatSchG	30,00 EUR bis 1.950,00 EUR
3.2 *	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 55 Abs. 2 NatSchG	30,00 EUR bis 1.950,00 EUR
3.3 *	Genehmigung von Sperrern nach § 54 Abs. 1 NatSchG	30,00 EUR bis 1.950,00 EUR
3.4 *	Beseitigung von ungenehmigten Sperrern nach § 54 Abs. 2 und 3 NatSchG	30,00 EUR bis 1.950,00 EUR
	GEWÄSSERSCHUTZ (31.1.2)	
	Maßnahmen des Wasserrechts (31.1.2.01)	
3.5 *	Wasserrechtliche Verfahren	185,00 EUR bis 625,00 EUR
	IMMISSIONSSCHUTZ (31.1.5)	
	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (31.1.5.01)	
3.6 *	Kleinfeuerungsanlagen gem. 1. BImSchV; Ausnahme nach § 22 1. BImSchV	20,00 EUR bis 2.860,00 EUR
4	ORDNUNGSWESEN (32.1)	
	ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG (32.1.1)	
	Verwaltung von Fundsachen/Fundtieren (32.1.1.01)	
4.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.1.1	bei Sachen bis zu 10,- EUR Wert	gebührenfrei
4.1.2	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	3 % des Wertes, mind. 3,00 EUR

4.1.3	bei Sachen über 500,- EUR Wert	3 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
4.1.4	bei Tieren	3 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
4.1.5	bei Fundfahrrädern	10,00 EUR
Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (32.1.1.02)		
4.2	Sammlungswesen; Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	7,00 EUR bis 210,00 EUR
4.3	Bestattungsrecht	
4.3.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	4,00 EUR bis 110,00 EUR
4.3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,00 EUR bis 110,00 EUR
Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen (32.1.1.03)		
4.4	Waffenscheine und -angelegenheiten	
4.4.1	Ausstellung v. WBK (§§ 10,14,16,20 WaffG), Eintragung v. Erwerbsberechtigungen , Austragung/Änderungen in WBK, Ausstellung gemeinsamer WBK u. Ersatzausfertigung wegen Verlust	10,00 EUR bis 175,00 EUR
4.4.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachverständige (§ 18 WaffG)	10,00 EUR bis 535,00 EUR
4.4.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachsammler bzw. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung eines Sammelthemas bei Waffensammler (§ 17 WaffG)	25,00 EUR bis 535,00 EUR
4.4.4	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins bzw. Eintragung Munitionsberechtigungen in WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	5,00 EUR bis 175,00 EUR
4.4.5	Ausstellung eines Waffenscheins sowie Verlängerung der Geltungsdauer (§10 Abs. 4 WaffG)	30,00 EUR bis 400,00 EUR
4.4.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	30,00 EUR bis 175,00 EUR
4.4.7	Erlaubnisse zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen der EU (§§ 29, 30, 31 WaffG)	10,00 EUR bis 50,00 EUR
4.4.8	Einwilligung zur Mitnahme v. erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§32 Abs. 1 bis 5 WaffG)	10,00 EUR bis 265,00 EUR
4.4.9	Ausstellung/Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Waffenpasses, Änderung/sonstige Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass (§32 Abs. 6 WaffG)	10,00 EUR bis 50,00 EUR
4.4.10	Erstellung einer Ausnahmegenehmigung (§16 Abs. 2 WaffG), Erlaubnis zum Schießen (§16 Abs. 3 WaffG)	25,00 EUR bis 355,00 EUR
4.4.11	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 u. §16 Abs. 3 WaffG)	35,00 EUR bis 425,00 EUR
4.4.12	Erlaubnis zum Waffenhandel u. zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung (§ 21 WaffG)	50,00 EUR bis 1.340,00 EUR
4.4.13	Erlaubnis zum Betrieb od. zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) u. Regelüberprüfung der Schießstätten	50,00 EUR bis 535,00 EUR

4.4.14	Überprüfung und Nachkontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)	25,00 EUR bis 210,00 EUR
4.4.15	für die übrigen nicht genannten waffenrechtlichen Erlaubnisse, Bescheinigungen, Widerrufe/ Rücknahmen, Waffenbesitzverbote, Ablehnung von Anträgen od. sonstige Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	8,50 EUR bis 1.340,00 EUR
4.5	Fischereischeine	
4.5.1	Jahresfischereischein	17,00 EUR bis 25,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe
4.5.2	Fischereischein auf Lebenszeit	17,00 EUR bis 50,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe
4.5.3	Jugendfischereischein	8,00 EUR bis 25,00 EUR
4.6	Verwaltungsgebühr für die Erhebung der Fischereiabgabe	4,00 EUR bis 17,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe (nicht bei Nr. 4.5.3)
4.7	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Fischereigesetz	25,00 EUR bis 160,00 EUR
GEWERBEANGELEGENHEITEN (32.1.2)		
Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte (32.1.2.01)		
4.8 *	Gewerbeauskünfte	
4.8.1 *	einfache Auskünfte	8,50 EUR bis 40,00 EUR
4.8.2 *	erweiterte Auskünfte	13,00 EUR bis 50,00 EUR
Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (32.1.2.03)		
4.9 *	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	25,00 EUR bis 3.200,00 EUR
4.10 *	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	25,00 EUR bis 1.600,00 EUR
4.11 *	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	8,50 EUR bis 100,00 EUR
4.12 *	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	17,00 EUR bis 535,00 EUR
4.13 *	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	17,00 EUR bis 640,00 EUR
4.14 *	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	17,00 EUR bis 640,00 EUR
4.15 *	Gestattung (§ 12 GastG)	17,00 EUR bis 1.070,00 EUR
4.16 *	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	17,00 EUR bis 210,00 EUR
4.17 *	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
4.17.1 *	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage, je Tag	17,00 EUR bis 210,00 EUR
4.17.2 *	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung, je Monat	25,00 EUR bis 800,00 EUR
4.18 *	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	17,00 EUR bis 210,00 EUR
4.19 *	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	25,00 EUR bis 640,00 EUR
4.20 *	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	17,00 EUR bis 210,00 EUR

4.21 *	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz Sonn- und Feiertagsgesetz	35,00 EUR bis 535,00 EUR
4.22 *	Befreiung von Verboten für Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	8,50 EUR bis 535,00 EUR
4.23 *	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
4.23.1 *	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten sind	8,50 EUR bis 535,00 EUR
4.23.2 *	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	8,50 EUR bis 535,00 EUR
Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (32.1.2.04)		
4.24 *	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
4.24.1 *	Abmeldung	8,50 EUR bis 25,00 EUR
4.242 *	An- und Ummeldung	13,00 EUR bis 155,00 EUR
4.25*	Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 30 GewO)	25,00 EUR bis 1.340,00 EUR
4.26*	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	25,00 EUR bis 1.340,00 EUR
4.27*	Untersagung eines Betriebs ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	25,00 EUR bis 320,00 EUR
4.28*	Gestattung zur Fortführung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden (§ 46 Abs. 3 GewO)	17,00 EUR bis 265,00 EUR
4.29*	Fristverlängerung beim Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	17,00 EUR bis 100,00 EUR
4.30*	Gewerbeuntersagungen nach § 35 GewO	25,00 EUR bis 535,00 EUR
4.31*	Handwerksuntersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	25,00 EUR bis 535,00 EUR
4.32*	Spiele	
4.32.1*	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.32.2*	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	17,00 EUR bis 130,00 EUR
4.32.3*	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.32.4*	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) je Spielgerät	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.33 *	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.34 *	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes in Kaufhäusern (§ 34a Abs. 1 GewO)	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.35 *	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.36 *	Überprüfung von Bewachungspersonal auf ihre Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 BewachV)	8,50 EUR bis 50,00 EUR
4.37 *	Versteigerer	
4.37.1 *	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	25,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.37.2 *	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	25,00 EUR bis 1.070,00 EUR

4.38 *	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	17,00 EUR bis 535,00 EUR
4.39 *	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	25,00 EUR bis 1.600,00 EUR
4.40*	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	17,00 EUR bis 1.070,00 EUR
4.41 *	Reisegewerbe	
4.41.1 *	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	25,00 EUR bis 1.070,00 EUR
4.41.2 *	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	17,00 EUR bis 265,00 EUR
4.41.3 *	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	25,00 EUR bis 1.070,00 EUR
4.41.4 *	Reisegewerbefreie Tätigkeiten (§ 55a Abs. 2 GewO)	17,00 EUR bis 265,00 EUR
4.42 *	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung	35,00 EUR bis 1.340,00 EUR
4.43 *	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a Abs. 1 GewO)	35,00 EUR bis 1.070,00 EUR
4.44 *	Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen	25,00 EUR bis 1.070,00 EUR
4.45 *	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
4.45.1 *	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	35,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.45.2 *	Festsetzung von Wochenmärkten	35,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.45.3 *	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	35,00 EUR bis 2.680,00 EUR
4.45.4 *	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 4.45	35,00 EUR bis 2.680,00 EUR
	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (32.1.2.05)	
	Jugendschutz	
4.46 *	Ausnahmen, Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 4, 5, 7 und 8 Jugendschutzgesetz	25,00 EUR bis 2.140,00 EUR

5 EINWOHNERWESEN (33.1)

MELDE-/AUSWEISANGELEGENHEITEN (33.1.1)

Meldeangelegenheiten (33.1.1.01)

5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	3,50 EUR bis 100,00 EUR
5.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	6,50 EUR bis 100,00 EUR
5.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person	entfällt
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	3,50 EUR bis 100,00 EUR
5.2	Datenübermittlungen	
5.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10 EUR betragen würde.	entfällt

5.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 5.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	entfällt
5.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. die GEZ nach § 35 MG (20.000 -100.000 Einwohner)	0,13 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
5.3	Auskunftssperren	
5.3.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 MG)	gebührenfrei
5.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei
5.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	2,50 EUR bis 100,00 EUR
5.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	4,50 EUR bis 520,00 EUR
5.6	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
5.7	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
5.8	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	gebührenfrei
5.9	Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zur Erlangung bzw. Aufnahme <ul style="list-style-type: none"> - von Fahrpreisermäßigungen - sozialen Vergünstigungen - eines Studien- oder Ausbildungsplatzes - einer ehrenamtlichen Tätigkeit - einer unentgeltlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung - für Rentenzwecke 	gebührenfrei
5.10	Ersatz Lohnsteuerkarte (33.1.1.03)	5,00 EUR
6	PERSONENSTANDSWESEN (34.1)	
	PERSONENSTANDSWESEN (34.1.1)	
	Andere Beurkundungen (34.1.1.07)	
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,50 EUR bis 110,00 EUR
6.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	entfällt
6.3	Bestätigungen, die die Stadt Friedrichshafen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
6.4	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	8,50 EUR bis 170,00 EUR
	Amtliche Beglaubigungen (34.1.1.10)	
6.5	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber	3,50 EUR bis 110,00 EUR

aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.

- 6.6 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite 3,50 EUR bis 110,00 EUR

7 GRUNDSTÜCKSWERTERMITTLUNG (62.3)

GESETZLICHE UND KOMMUNALE WERTERMITTLUNG (62.3.1)

Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss) (62.3.1.01)

- 7.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 2,00 EUR bis 220,00 EUR

- 7.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 2,00 EUR bis 145,00 EUR

Erstellung von Wertgutachten (62.3.1.02)

siehe Satzung über Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten der Stadt Friedrichshafen

8 BAUORDNUNGSRECHT (63.1)

Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN (63.1.1)

Bauvoranfrage (63.1.1.01)

- 8.1* Bauvorbescheid 3 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 EUR
- 8.2* Ablehnung Bauvorbescheid ½ der Genehmigungsgebühr, mind. 190,00 EUR
- 8.3* Zurücknahme eines Antrags 60,00 EUR bis 635,00 EUR

Baugenehmigungsverfahren (63.1.1.02)

- 8.4* Baugenehmigung (§ 58 LBO), Teilbaugenehmigung 5 ‰ der Baukosten bzw. Teilbaukosten, mind. 250,00 EUR
- 8.5* Zurücknahme eines Antrags 95,00 EUR bis 625,00 EUR
- 8.6* Ablehnung eines Antrags ½ der Genehmigungsgebühr, mind. 190,00 EUR
- 8.7* Verlängerungen ¼ der Genehmigungsgebühr, mind. 100,00 EUR
- 8.8* Werbeanlagen 160,00 EUR bis 3.295,00 EUR

Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (63.1.1.03)

- 8.9* Vollständigkeitsbestätigung 3 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
- 8.10* Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO 125,00 EUR bis 400,00 EUR

8.11 *	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	125,00 EUR bis 380,00 EUR
8.12 *	Zurücknahme eines Antrags	60,00 EUR bis 380,00 EUR
	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (63.1.1.05)	
8.13.1 *	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
	für eine bis drei Nutzungseinheiten	370,00 EUR
	ab vier Nutzungseinheiten	zuzüglich 123 EUR pro weiterer Nutzungseinheit
8.13.2*	Änderung der Bescheinigung	185,00 EUR
8.14 *	Entscheidungen im verfahrensfreien Raum (63.1.1.06) (Planungsrecht und LBO)	155,00 EUR bis 6.250,00 EUR
8.15*	Unechter Bauvorbescheid (63.1.1.08)	1 ‰ der Baukosten, mind. 50,00 EUR
8.16*	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (63.1.1.09)	3 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
	BAUÜBERWACHUNG (63.1.2)	
	Baukontrolle, Bauabnahme (63.1.2.01)	
8.17 *	Kontrolle, je angefangene ¼ h	16,00 EUR
8.18 *	Abnahme, je angefangene ¼ h	16,00 EUR
	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (63.1.2.02)	
8.19 *	Brandverhütungsschau, je angefangene ¼ h	16,50 EUR
8.20 *	Messe, je angefangene ¼ h	16,50 EUR
8.21 *	Fliegende Bauten, je angefangene ¼ h	16,50 EUR
8.22 *	Sondergenehmigungen, je angefangene ¼ h	16,50 EUR
	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (63.1.2.03)	
8.23 *	Sonstige Verfügungen	90,00 EUR bis 1.300,00 EUR
	BERATUNG UND INFORMATION (63.1.3)	
	Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (63.1.3.01)	
8.24 *	Baulasten, je Baulast	255,00 EUR
8.25 *	Schriftliche Auskünfte	60,00 EUR bis 615,00 EUR
8.26 *	Allgemeine Bauberatung (63.1.3.02), je angefangene ¼ h	16,00 EUR
8.27	Ausleihen von Akten	
8.27.1	Statikakten	60,00 EUR
8.27.2	Bauakten	30,00 EUR
8.28	Gebührenermäßigungen im Bereich Bauordnungsrecht	
a)	Die Gebühren nach den Nrn. 8.4 und 8.8 sowie 8.1 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Abs. 5 LBO bis zu einem Monat um 15 v.H., bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 v. H.	
b)	Die Gebühren nach Nr. 8.4 ermäßigen sich um 50 v. H. für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	

- genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.
- c) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach den Nrn. 8.4 und 8.8 für jede Anlage und Einrichtung um 30 v. H.
 - d) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach den Nrn. 8.4 und 8.1 auf die Hälfte

Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.

9 DENKMALSCHUTZ (63.2)

DENKMALSCHUTZ (63.2.1)

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Denkmalförderung (63.2.1.02)

- | | | |
|-------|--|---|
| 9.1 * | Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG | 2 ‰ der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, mind. 150,00 EUR |
|-------|--|---|

10 TIEFBAU (66.1)

BEREITSTELLUNG UND BETRIEB VON VERKEHRSWEGEN (66.1.1)

Sonstige Leistungen des Straßenbaulasträgers (66.1.1.08)

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 10.1 | Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | 90,00 EUR bis 200,00 EUR |
|------|--|--------------------------|

11 ENTWÄSSERUNG (66.2)

DIENSTLEISTUNGEN DER STADTENTWÄSSERUNG (66.2.3)

Fachtechnische Prüfungen, Genehmigungen, Stellungnahmen und Beratungen (66.2.3.01)

- | | | |
|--------|--|---|
| 11.1 * | Genehmigungen für Entwässerungsgesuche | 6 ‰ der Entwässerungskosten, mind. 100,00 EUR |
|--------|--|---|

* Bei Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung gilt bei der persönlichen Gebührenfreiheit zusätzlich § 10 Abs. 3 bis 6 Landesgebührengesetz (LGebG).

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, 26.07.2010

**Brand
Oberbürgermeister**